

Nun stehen aber die Staaten als solche einander immer noch im Naturzustande gegenüber und auch ein in der Republik lebendes Volk wird zum ewigen Frieden nur geneigt sein, ihn sich nicht sichern können, da es nicht sicher vor einer Streitigkeit mit einem andern Volke ist. Der Proceß der Staaten unter einander aber ist der Krieg, da sie einen über ihnen stehenden Richter mit Rücksicht auf ihre Souveränität (oder, wie Kant sagt, Majestät) nicht anerkennen können. Um aus diesem Zustande herauszukommen, können sie nicht ebenso verfahren wie die Einzelnen, welche den Staat gründen wollen, da sie sonst ihre selbständige Existenz aufgeben müßten, was, wie früher gezeigt, ebenso unzweckmäßig als unmöglich sein würde: es muß also als Surrogat des unmöglichen Völkerstaates ein Völkerbund, ein Friedensbund treten, der lediglich auf Erhaltung und Sicherung der Freiheit der verbündeten Staaten ausgeht, ohne daß diese sich doch deßhalb öffentlichen Gesetzen und einem Zwange unter denselben zu unterwerfen brauchen. Also heißt der 2. Definitivartikel:

„Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein“,

und die Föderation entscheidet dann natürlich nach Grundsätzen der Vernunft die zwischen ihren Gliedern entstehenden Streitigkeiten.

Gegen diesen Artikel ist eingewandt worden, daß es doch jedem Staate unbenommen bleibe (und bei der von Kant angenommenen Böswilligkeit der menschlichen Natur wäre der Fall garnicht so unwahrscheinlich), einen der aufgestellten Friedensartikel zu verletzen oder gar einen anderen Staat mit Krieg zu überziehen; er könne dann nur mit Gewalt zur Beobachtung der Bedingungen des Friedensbundes gezwungen werden, also nur durch Krieg, und damit habe dann der ewige Friede ein Ende. Diesem Einwande ließe sich entgegensetzen, daß ja auch der Staat denjenigen, welche seine Gesetze verletzen, Uebel zufüge, zu deren Beseitigung grade der Staat gestiftet sei, wodurch die Rechtsordnung doch nicht gestört, son-